

Vorschriften

betreffend

den Verkehr von Luftfahrzeugen auf und über Gewässern.

(Vom 24. Januar 1921.)

Der schweizerische Bundesrat,

in Ausführung des Art. 4 des Bundesratsbeschlusses vom 27. Januar 1920 betreffend die Ordnung des Luftverkehrs in der Schweiz *), auf Antrag seines Eisenbahndepartements,

beschliesst:

Für den Verkehr von Luftfahrzeugen auf und über Gewässern gelten folgende Vorschriften:

A. Verkehr in der Luft.

1. Luftfahrzeuge in der Luft dürfen sich einem Personen befördernden Dampf- oder grösseren Motorschiffe nicht auf weniger als 200 m nähern. Insbesondere ist das Überfliegen eines solchen Schiffes unter 200 m Höhe verboten.

2. Die Kurslinie eines solchen Schiffes darf von einem Luftfahrzeug, wenn es weniger als 200 m hoch fliegt, vor dem Schiff nur auf mindestens 300 m Abstand gekreuzt werden.

In der Regel sollen solche Kreuzungen hinter dem Schiff und in einem Abstand von mindestens 200 m erfolgen.

3. Es ist Luftfahrzeugen untersagt, solche Schiffe seitlich zu begleiten oder zu umkreisen.

Über solchen Schiffen oder innerhalb eines Abstandes von ungefähr 1 km von denselben sind Kunstflüge verboten.

B. Verkehr auf dem Wasser.

4. Bei Dunkelheit ist der Verkehr von Wasserflugzeugen auf Seen und fliessenden Gewässern mit Schifffahrt nur unter Führung der vorgeschriebenen Positionslichter (die gleichen wie bei Motorschiffen) gestattet.

*) Siehe Gesetzsammlung, Bd. 36, S. 171.

5. Auf dem Wasser haben die Wasserflugzeuge im übrigen folgende Regeln zu beachten:

- a. bei Begegnungen mit irgendeinem Schiff hat stets das Flugzeug auszuweichen. Ist ihm solches wegen einer Beschädigung oder aus andern Gründen nicht möglich, so hat es dies, wenn ihm durch ein grösseres Schiff oder sonstwie eine Gefahr droht, durch Abgabe des Alarmsignales (mindestens sieben kurze, rasch aufeinanderfolgende Töne in mehrfacher Reihenfolge mit einem Nebelhorn) bekanntzugeben;
- b. beim Vorbeifahren an einem Schiff in gleicher oder entgegengesetzter Richtung, was in wenigstens 50 m Entfernung und mit einer Geschwindigkeit zu erfolgen hat, die für das Schiff keine Nachteile oder Gefahren bringen kann, hat das Flugzeug nach rechts auszuweichen. Ein Ausweichen nach links ist nur gestattet, wenn Ufernähe oder ein anderes Hindernis ein Ausweichen nach rechts verunmöglicht;
- c. bei rechtwinkligem oder nahezu rechtwinkligem Kreuzen mit einem Schiff hat das Flugzeug hinter dem Schiff durchzufahren;
- d. will das Wasserflugzeug Hilfe verlangen, so hat es das Notsignal zu geben (sieben lange, rasch aufeinanderfolgende Töne in mehrfacher Reihenfolge mit dem Nebelhorn, nachts ausserdem genügend langes Blinkenlassen der Positionslichter).

C. Ab- und Anwassern.

6. Das Ab- und Anwassern darf unter keinen Umständen gegen Personen befördernde Dampf- oder grössere Motorschiffe, gegen die An- und Abfahrtslinie solcher Schiffe und auch im übrigen nur bei freier Bahn erfolgen.

Beim Abwassern muss die Bahn auf der ganzen Strecke frei sein, die das Flugzeug vom Startbeginn bis zu dem Flugzustande benötigt, bei dem es genügend Höhe und Geschwindigkeit besitzt, um jedem etwaigen Hindernis ausweichen zu können.

Während des Ab- und Anwasserns dürfen Schiffe nicht in die Bahn des betreffenden Flugzeuges hineinfahren.

7. Bei Dunkelheit ist das Ab- und Anwassern von Wasserflugzeugen nur auf bestimmten mit Lichtsignalen bezeichneten oder auf verkehrsfreien Wasserflächen gestattet.

8. Bei Bodennebel sind Wasserungen auf Seen und fliessenden Gewässern mit Schifffahrt untersagt, Notlandungen ausgenommen.

9. Die Bestimmung der mit Lichtsignalen zu bezeichnenden Wasserflächen und die Genehmigung der Errichtung von Anlegestellen für Wasserflugzeuge erfolgt durch die betreffenden kantonalen Behörden im Einverständnis.

nisse mit den Ortsbehörden und den konzessionierten Schiffahrtsunternehmungen. Kommt zwischen diesen Parteien keine Einigung zustande, so entscheidet das Eisenbahndepartement.

Bern, den 24. Januar 1921.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Schulthess.

Der Bundeskanzler:

Steiger.
